



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 035/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	Datum:
51-Tageseinrichtungen	27.02.2009
Produkt:	
51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	10.03.2009	Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2009/2010

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 1 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2009/10 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
2. Es wird beschlossen, für 24 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2008 ist mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres¹ ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget (Planungsbudget) für das kommende Kindergartenjahr. Dieses Budget wird zum Abschluss des Kindergartenjahres dem aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme ermittelten Vergleichsbudget gegenübergestellt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Budgets werden berücksichtigt, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Nachweis und Grundlage für die einzelne Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern. Für Kinder, die eine Einrichtung nicht während des gesamten Kindergartenjahres besucht haben, erhält der Träger eine anteilige Förderung.

Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Das Ergebnis der Abfrage nach Abschluss der Anmeldephase ist in **Anlage 2** zusammengefasst.

¹ Gem. § 19 Abs. 3 KiBiz ist zum 15.03.2009 die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen an das Landesjugendamt bzw. an das Land Nordrhein-Westfalen zu melden.

In den Kernjahrgängen inkl. des 1. Quartals des hineinwachsenden Jahrgangs, das gem. § 19 Abs. 4 KiBiz zu den Kindern im Alter von drei Jahren zählt, befinden sich 1030 Kinder², 1002 Kinder werden einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen, das ergibt eine Quote von 97,3 %. Vor einem Jahr betrug die Quote 94,7 %. Damit ist für diese Altersgruppe eine bedeutsam gestiegene Nachfrage zu verzeichnen.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.11.2008 mitgeteilt, dass in der Stadt Coesfeld zu den bislang 96 mit Landesmitteln geförderten Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen weitere 24 Plätze mit Landesmitteln gefördert werden können. Dem entspricht nahezu die angemeldete Zahl von 122 Kindern unter drei Jahren. Entsprechend der Ausbauplanung sind 17 weitere Plätze beantragt worden, so dass im Falle einer Nachbewilligung 137 Plätze vom Land mitfinanziert werden könnten.

Die gewählten Buchungszeiten verteilen sich wie folgt

Betreuungszeit	absolut	in %
25 Stunden	114	10,1 %
35 Stunden	712	63,3 %
45 Stunden	298	26,5 %
Summe	1.124	100 %

Damit liegen die gebuchten Zeiten höher als in den Planungserwartungen des Landes³. NRW, höher auch, als die Verwaltung es aufgrund bisheriger Erfahrungen eingeschätzt hat, deutlich höher auch, bezogen auf die Ganztagsbetreuung, als es zu Zeiten des GTK NW (siehe dazu Vorlage 280/2007) der Fall war.

Das einrichtungsspezifische Planungsbudget stellt keine Aufnahmeobergrenze dar. Sollte sich im Stadtgebiet weiterer Bedarf zeigen, so gibt das KiBiz die Möglichkeit, je Gruppe zwei Kinder mehr aufzunehmen⁴. Die Verwaltung verbindet mit dem Planungsbeschluss des Ausschusses die Erwartung, dass die Träger bzw. Einrichtungen wie in der Vergangenheit der Nachfrage entsprechend insbesondere auch Plätze für Kinder mit Rechtsanspruch zur Verfügung stellen.

Mit den Einrichtungsbudgets gem. **Anlage 1** erfolgt eine kindgenaue Anpassung an die tatsächlichen Anmeldezahlen.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Die Zahl dieser Kinder muss im Idealfall einrichtungsgenau benannt werden. Das ist möglich für die Kinder, die bereits jetzt eine Einrichtung besuchen, aber noch nicht für diejenigen, die noch keinen Platz belegen oder deren besonderer Betreuungsbedarf sich erst noch zeigen wird. In einigen Fällen liegen der Verwaltung allerdings schon

² Lt. Einwohnermeldestatistik zum 08.01.2009

³ Das Land geht davon aus, dass für 25 % der Kinder in Gruppenform I und III (Kinder älter als 2 Jahre) 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinreichend ist. Danach müssten es in der Stadt Coesfeld 279 Kinder sein.

⁴ Bislang gibt es im Rahmen des GTK allerdings keine Aufstockung, wenn in der Gruppe behinderte bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder betreut werden.

Anträge auf integrative Förderung vor. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es derzeit insgesamt 55 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen⁵.

Für die beiden Einrichtungen des DRK am Akazienweg „Kleine bunte Welt“ und das Montessori-Kinderhaus, die über Schwerpunktgruppen verfügen, werden entsprechend der bisherigen Platzzahl für den betroffenen Personenkreis Kindpauschalen berücksichtigt.

Kindertagespflege

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Höhe von 725,- €/Jahr, wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert,
- die Tagespflegepersonen qualifiziert sind,
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine anderer geeignete Betreuung sichergestellt ist,
- die Vermittlung der Tagespflege durch die Jugendhilfe erfolgt ist,
- und die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Nachfrage steigt, so dass entsprechend der Ausbauplanung von 12 zusätzlichen Tagespflegeplätzen ausgegangen wird und somit 24 Plätze gemeldet werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Ergebnis führen die Zahlen zu finanziellen Mehrbelastungen. Das zeigt der Vergleich zwischen den Kindergartenjahren 2008/09 und 2009/10:

	2008/09	2009/10	Veränderungen
Aufwendungen			
Gesetzl. Zuschuss	5.852.692,00 €	6.197.863,00 €	345.171,00 €
Freiw. Zuschuss ⁶	305.000,00 €	323.995,00 €	18.995,00 €
Erträge			
Landeszuschuss	2.450.365,00 €	2.586.330,00 €	135.965,00 €
Elternbeiträge	840.000,00 €	840.000,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand	2.867.327,00 €	3.095.528,00 €	228.201,00 €

Der Mehraufwand hat u. a. folgende Gründe:

⁵ Die Verteilung der Kinder, für die behinderungsbedingter Mehraufwand zu leisten ist, auf die Einrichtungen wird in Anlage 1 dargestellt.

⁶ Entsprechend der bisherigen Verträge/Beschlüsse über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Coesfeld an die Träger der Kindertageseinrichtungen.

- Anhebung der Pauschalen um 1,5 % gem. § 19 Abs. 2 KiBiz
- verstärkte Inanspruchnahme ausgeweiteter Buchungszeiten
- Änderung der Abrechnung für behinderte Kinder
- verstärkte Nachfrage nach Plätzen
- Zunahme der Gruppenform I (von 13 auf 18,5 Gruppen á 20 Kinder, davon jeweils 4 – 6 Kinder unter drei Jahren).

Für das Haushaltsjahr 2009 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsansatz ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 95.000,00 €. Allerdings zeichnet sich bei den Elternbeiträgen eine Mehreinnahme von ca. 20.000,00 € ab. Ein Deckungsvorschlag für die Mehrbelastung kann derzeit noch nicht gemacht werden. Es soll zunächst abgewartet werden, ob sich bei der Abwicklung des Gesamtbudgets im Fachbereich im Laufe des Jahres positive Veränderungen ergeben. Ist dies nicht der Fall, muss eine Verstärkung erfolgen.

Trotz der finanziellen Mehrbelastung schlägt die Verwaltung im Hinblick auf den durch die Anmeldung dokumentierten Elternwillen - zu verstehen als konkrete Bedarfsmeldung - vor, die in Anlage 1 dargestellten Gruppenformen und Kindpauschalen zu beschließen und sie dem Land gem. § 21 KiBiz zu melden.

Mit der Bewilligung der in Anlage 1 genannten Einrichtungsbudgets würden - entsprechend der vorliegenden Anmeldungen - alle Kinder im gewünschten Umfang einen Betreuungsplatz erhalten.

Anlagen:

Anlage 1 Kindpauschalen und Gruppenformen 2009/10

Anlage 2 Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren